

Bundesgesetzblatt ⁷²⁹

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1999

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 99	Neufassung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung FNA: 7847-11-4-70	730
15. 4. 99	Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung FNA: neu: 806-21-1-267; 806-21-1-149	739
20. 4. 99	Verordnung zur Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung und der Europawahlordnung FNA: 111-1-3, 111-5-4	749
14. 4. 99	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	767
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	768

Bekanntmachung der Neufassung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Vom 15. April 1999

Auf Grund des Artikels 2 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3902) wird nachstehend der Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der seit 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 537),
2. die am 1. Dezember 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 28. November 1996 (BAnz. S. 12 517),
3. die nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 teils am 1. Dezember 1996, teils am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BAnz. S. 12 717),
4. die nach ihrem Artikel 2 Abs. 1 teils am 1. Dezember 1996, teils am 1. Januar 1997, teils am 20. Januar 1997, teils am 16. Februar 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Februar 1997 (BAnz. S. 1545),
5. die am 25. Mai 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Mai 1997 (BAnz. S. 6361),
6. die am 17. Dezember 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2873),
7. den am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 932),
8. die nach ihrem Artikel 3 teils am 30. Dezember 1998, teils am 1. Januar 1999 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- | | |
|-----------------|---|
| zu 2.
bis 4. | des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), |
| zu 5. | des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), |
| zu 6. | des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), |
| zu 7.
und 8. | des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146). |

Bonn, den 15. April 1999

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
über die Gewährung von Prämien
für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe
(Rinder- und Schafprämien-Verordnung)**

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaffleisch sowie im Rahmen der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen, insbesondere hinsichtlich der Gewährung einer

1. Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie),
2. Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie),
3. Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie),
4. Saisonentzerrungsprämie,
5. Frühvermarktungsprämie für Kälber (Frühvermarktungsprämie).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen).

§ 2a

Betriebssitz

Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

§ 3

Anträge, Muster

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 und die Beteiligungserklärung für die Sonderprämie sind bei der für den Betriebssitz des Erzeugers zuständigen Landesstelle einzureichen. Für die Anträge und die Beteiligungserklärung sind die von den Landesstellen hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die

1. Sonderprämie und die Frühvermarktungsprämie während des ganzen Kalenderjahres,

2. Mutterkuhprämie jährlich in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai,
3. Mutterschafprämie jährlich in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar und
4. Saisonentzerrungsprämie ab dem Beginn des auf die jährliche Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über deren Anwendung folgenden Kalenderjahres stellen.

2. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für
die Sonderprämie, die Frühvermarktungsprämie,
die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie

§ 4

Kennzeichnung

Wenn ein Erzeuger die Sonderprämie, die Frühvermarktungsprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen will, müssen die Tiere nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit den dort genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft gekennzeichnet sein.

§ 5

Bestandsregister

(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Frühvermarktungsprämie oder die Mutterkuhprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie § 24g der Viehverkehrsverordnung zu führen. Das Bestandsregister für Rinder kann nach Prämienarten getrennt geführt werden. Ein Erzeuger, der die Mutterschafprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung zu führen.

(2) Das Bestandsregister muß für die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. bei Mutterkühen das Datum der ersten Abkalbung im Betrieb des Erzeugers und
2. bei männlichen Rindern die Angabe, ob sie kastriert sind.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur für Mutterkühe, die ab dem 1. Januar 1996 erstmals im Betrieb des Erzeugers abgekalbt haben.

(3) Das Bestandsregister muß für die Mutterschafprämie zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Anzahl der weiblichen Schafe, die mindestens einmal abgelammt haben oder mindestens ein Jahr alt sind (prämienfähige Mutterschafe), und
2. die jeweils aktuelle Anzahl der im Betrieb gehaltenen prämienfähigen Mutterschafe.

(4) Eine Abschrift oder Kopie des aktuellen Bestandsregisters ist mit jedem Antrag auf Sonderprämie, Mutterkuhprämie oder Mutterschafprämie und bei der Sonderprämie zusätzlich mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen. Ist zu erwarten, daß Erzeuger mehrfach im Kalenderjahr Anträge auf Sonderprämie stellen, können die Landesstellen Ausnahmen von Satz 1 zulassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß die Erzeuger bei der Abgabe von Anträgen mindestens in Abständen von sechs Monaten ein aktuelles Bestandsregister vorlegen. Die Verpflichtung, das Bestandsregister mit der Abgabe der Beteiligungserklärung vorzulegen, bleibt unberührt. Das aktuelle Bestandsregister kann mit Zustimmung der Landesstelle auch auf elektronischen Datenträgern vorgelegt werden.

§ 6

Geburtsdatum

Wird im Bestandsverzeichnis oder in sonstigen Nachweisen, Erklärungen oder Unterlagen als Geburtsdatum eines Tieres die Woche angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag der Woche, wird der Geburtsmonat angegeben, so gilt das Tier als am letzten Tag des Monats geboren.

§ 7

Futterfläche

(1) Der Erzeuger, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Angaben zur Futterfläche machen muß, um die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie erhalten zu können, hat diese Angaben innerhalb der Frist zu machen, die in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung für den Antrag auf Ausgleichszahlungen festgelegt ist. Für die Angaben zur Futterfläche können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die Länder Muster bekanntmachen oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

(2) Die Futterfläche muß als zusammenhängende Fläche mindestens 0,3 Hektar groß sein oder mindestens aus einem oder mehreren ganzen Flurstücken bestehen. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße der zusammenhängenden Fläche von 0,1 Hektar zulassen.

(3) Der Zeitraum, während dessen die Futterfläche für die Rindererzeugung oder die Schafhaltung zur Verfügung stehen muß, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Juli des gleichen Kalenderjahres.

§ 7a

Datenabgleich

Hinsichtlich des Prämienstatus der einzelnen Rinder, für die die Prämie beantragt wurde, erfolgt ein Datenabgleich durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte Stelle. Die erforderlichen Angaben werden anonymisiert von der zuständigen Landesstelle gemeldet.

§ 7b

Prämienausschluß

(1) Wird festgestellt, daß bei Tieren aus dem Rinderbestand eines Erzeugers gegen das Verbot der Verwendung oder im Betrieb eines Erzeugers gegen das Verbot der Aufbewahrung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse nach Artikel 4j Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 148 S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96 des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 2 S. 1), wiederholt verstoßen wird, so ist der Erzeuger von der Prämiengewährung von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung festgestellt wird, wie folgt auszuschließen:

1. Bei Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Verwendung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse wird der Erzeuger für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen.
2. Bei Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse wird der Erzeuger für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen.
3. Bei mehr als einmaliger Wiederholung des Verstoßes gegen das Verbot der Verwendung oder Aufbewahrung der in Satz 1 genannten Stoffe oder Erzeugnisse kann der Erzeuger über die in den Nummern 1 und 2 genannten Zeiträume hinaus je nach Schwere des Falles bis für einen Zeitraum von bis zu fünf Kalenderjahren von der Prämiengewährung ausgeschlossen werden.

(2) Wird festgestellt, daß der Eigentümer oder Halter von Rindern die Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 4j Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wiederholt behindert, so ist er entsprechend Absatz 1 Nr. 1 und 3 von der Prämiengewährung auszuschließen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Mutterkuhprämie und die Mutterschafprämie

§ 8

Zuteilung von Prämienansprüchen

(1) Die Anzahl der Prämienansprüche eines Erzeugers wird von der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle durch Bescheid festgesetzt (Zuteilungsbescheid).

(2) Im Zuteilungsbescheid sind weiterhin zu regeln:

1. die vollständige oder teilweise Übertragung von Prämienansprüchen von einem Erzeuger auf den anderen,
2. der Abzug von Prämienansprüchen, die der nationalen Reserve zugeführt werden,
3. die Übertragung aus der nationalen Reserve oder aus der zusätzlichen Reserve an einen Erzeuger und
4. die beschränkte Nutzbarkeit von Prämienansprüchen in empfindlichen Zonen.

§ 9

Übertragung von Prämienansprüchen

(1) Prämienansprüche können auf Antrag von einem Erzeuger auf einen anderen auf Dauer oder zur befristeten Nutzung übertragen werden. Die Übertragung auf den übernehmenden Erzeuger geschieht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers nichtig ist oder zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Ein Antrag auf Übertragung kann jährlich

1. bei der Mutterkuhprämie bis zum 15. Mai und
2. bei der Mutterschafprämie bis zum 31. Januar

gestellt werden. Der Antrag auf Übertragung ist jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem der Erzeuger, der die Ansprüche erhält, seinen Prämienantrag einreicht.

(3) Ist für den übertragenden und den übernehmenden Erzeuger die gleiche Landesstelle zuständig, so ist der Antrag von beiden Erzeugern gemeinsam zu stellen.

(4) Sind für die beiden Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, ist der Antrag vom übertragenden Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle zu stellen. Er erhält einen neuen Zuteilungsbescheid in doppelter Ausfertigung. Um die übertragenen Prämienansprüche nutzen zu können, beantragt der übernehmende Erzeuger bei der für ihn zuständigen Landesstelle einen neuen Zuteilungsbescheid. Seinem Antrag hat er eine Ausfertigung des neuen Zuteilungsbescheides des übertragenden Erzeugers im Original zum Verbleib bei der Landesstelle beizufügen. Seinem Antrag wird nur stattgegeben, wenn im Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers er als Empfänger und die Anzahl der auf ihn tatsächlich übergehenden Prämienansprüche sowie im Falle der befristeten Übertragung der Zeitraum der Übertragung angegeben sind.

(5) Ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes müssen bei der Mutterkuhprämie mindestens drei Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden. Abweichend von Satz 1 können weniger als drei Prämienansprüche übertragen werden, wenn dies die Gesamtzahl der zugeteilten Prämienansprüche ist, über die der übertragende Erzeuger verfügt.

§ 10

Nationale Reserve

(1) Der Teil, um den die übertragenen Prämienansprüche für die Mutterkuhprämie oder die Mutterschafprämie bei ihrer dauerhaften Übertragung ohne gleichzeitige Übertragung des Betriebes zugunsten der nationalen Reserve beim übertragenden Erzeuger zu kürzen sind, beträgt 15 vom Hundert.

(2) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen gebildeten oder ihnen durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift zugewiesenen Anteile an der nationalen Reserve zuständig.

(3) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der nationalen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Die Anträge können in den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträumen

1. bei der Mutterkuhprämie für das jeweils folgende Kalenderjahr,
2. bei der Mutterschafprämie für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr

gestellt werden.

(4) Aus der nationalen Reserve können den Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die in den in § 1 genannten Rechtsakten als anspruchsberechtigt bezeichnet worden sind. Bei der Mutterkuhprämie können auch Erzeugern Prämienansprüche zugeteilt werden, die einen höheren Bestand an Mutterkühen als an Prämienansprüchen haben oder die ihren Bestand an Mutterkühen über die Zahl ihrer Prämienansprüche erhöhen wollen. Erzeugern nach Satz 2 oder Erzeugern, die erstmals einen Antrag auf Mutterkuhprämie stellen wollen, können nur dann Prämienansprüche zugeteilt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zuteilung

1. die Prämienansprüche für bereits vorhandene Mutterkühe benötigen,
2. die Prämienansprüche im Rahmen eines aufgestellten Betriebsentwicklungsplanes benötigen werden oder
3. glaubhaft machen können, daß sie die Prämienansprüche im nächstmöglichen Zeitraum für die Beantragung der Mutterkuhprämie nach ihrer Zuteilung nutzen werden.

Über die in der nationalen Reserve vorhandenen Prämienansprüche hinaus können den Erzeugern keine Prämienansprüche zugeteilt werden.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Prämienansprüche aus einer noch nicht von den Ländern nach Absatz 2 verwalteten Reserve den Ländern nach ihrem Bedarf zur Verwaltung übertragen. Der Bedarf eines einzelnen Landes ergibt sich aus den von ihm als begründet angesehenen Anträgen der Erzeuger auf Zuteilung aus der nationalen Reserve. Die Länder haben ihren Bedarf dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spätestens zwei Monate nach Ablauf des Antragszeitraumes auf Zuteilung zu melden. Übersteigt der Gesamtbedarf aller Länder die zur Verfügung stehende Gesamtzahl der Prämienansprüche, werden die den Ländern zur Verwaltung nach Satz 1 zu übertragenden Prämienansprüche anteilmäßig gekürzt.

§ 11

**Zusätzliche Reserven
für Erzeuger in benachteiligten Gebieten**

(1) Die Länder sind für die Verwaltung der bei ihnen rechnerisch nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstandenen Anteile an den zusätzlichen Reserven zuständig.

(2) Einem Erzeuger können Prämienansprüche aus der zusätzlichen Reserve nur auf Antrag zugeteilt werden. Für die Anträge gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Aus der zusätzlichen Reserve können Prämienansprüche ausschließlich den Erzeugern zugeteilt werden, die nach § 10 Abs. 4 für die Verteilung der nationalen Reserve in Betracht kommen.

4. Abschnitt
Sonderprämie
und Frühvermarktungsprämie

**1. Unterabschnitt
Sonderprämie**

§ 12

Gewährung als Schlachtprämie

Die Sonderprämie wird für männliche Rinder als Schlachtprämie nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 714/89 (ABl. EG Nr. L 391 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 12a

**Prämiengewährung
für Tiere der ersten Altersklasse**

Die Prämie für die erste Altersklasse wird auch für über 22 Monate alte Tiere gewährt, wenn diese Tiere ab dem Alter von 20 Monaten während mindestens 2 Monaten bis zur Schlachtung oder ersten Vermarktung von dem Erzeuger, der die Prämie beantragt hat, gehalten worden sind.

§ 12b

Übergangsregelung für 1997 und 1998

(1) Die in Artikel 4b Abs. 7a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Übergangsregelung für 1997 und 1998 findet Anwendung. Die Prämie wird als Schlachtprämie gewährt.

(2) Als Regionen mit traditioneller extensiver Produktion im Sinne von Artikel 57a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92, in denen während der normalen Vegetationsperiode für nicht kastrierte männliche Rinder Weidehaltung üblich ist, gelten die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

(3) Als Betriebe mit traditioneller extensiver Produktion gelten solche, die in den in der Anlage genannten Gebieten ihren Sitz haben und folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Futterfläche des Betriebes muß nach den Angaben im Antrag auf Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung zu mindestens 80 Prozent aus Grünland bestehen.
2. Für die Zahl der im Betrieb gehaltenen Tiere muß in ausreichendem Umfang Grünland als Futterfläche zur Verfügung stehen, die eine Besatzdichte von maximal 2 GVE/ha Grünland ergibt. Bei der Berechnung der Besatzdichte sind die in Artikel 4g Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 148 S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 des Rates vom 18. November 1996 (ABl. EG Nr. L 296 S. 50), genannten Tierarten (Milchkühe, Mutterkühe, männliche Rinder, Schafe und Ziegen) und die zum Stichtag 15. Mai auf dem Betrieb gehaltene Anzahl von Tieren dieser

Arten zugrunde zu legen. Die Umrechnung der Bestandszahlen in GVE erfolgt anhand der Umrechnungstabelle in Anhang I zu Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94 vom 21. November 1994 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1).

(4) Wird die Höchstgrenze gemäß Artikel 4b Abs. 7a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betreffende Kalenderjahr aus Artikel 57a Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 sich ergebenden Kürzungssatz der Zahl der pro Betrieb prämiensfähigen Tiere im Bundesanzeiger bekannt.

§ 13

Abrechnung, Schlachtbescheinigung

(1) Die Inhaber von Betrieben, die männliche Rinder, für die die Sonderprämie beantragt werden soll, schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben dafür zu sorgen, daß die an diesen männlichen Rindern nach § 4 angebrachten Kennzeichnungen abgelesen, erfaßt und in der von ihnen erstellten Abrechnung oder Schlachtbescheinigung ausgewiesen werden. Die Abrechnung oder die Schlachtbescheinigung für Tiere nach Satz 1 muß zusätzlich zu den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgendes enthalten:

1. das Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
2. ob das Tier ein Bulle oder Ochse ist oder die Kategorie.

(2) Die Unterlagen über die Erfassung der Kennzeichnung nach § 4 sind von den Schlachtbetrieben bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Erfassung folgt, geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Schlachtbetriebe der Pflicht zur Meldung über die für Rinder gezahlten Preise und angelieferten Mengen nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung unterliegen.

(4) Die Sonderprämie kann nur für Tiere beantragt werden, für die dem Antrag eine Abrechnung oder Schlachtbescheinigung nach Absatz 1 beigelegt wird. Satz 1 gilt nicht für versandte oder ausgeführte Tiere.

§ 13a

Beteiligungserklärung

(1) Die Beteiligungserklärung kann frühestens ab dem 1. November des Jahres, das dem Jahr, für das die Sonderprämie beantragt werden soll, vorangeht, bei der Landesstelle abgegeben werden.

(2) Die Beteiligungserklärung kann so lange für mehrere Jahre gelten, wie der Erzeuger beabsichtigt, die darin enthaltenen Angaben zur Person und die für ein bestimmtes Kalenderjahr genannte Zahl von Tieren, für die er in etwa die Prämie beantragen will, für die Folgejahre nicht zu ändern. Der Erzeuger muß in der Beteiligungserklärung angeben, ob er sie für jedes Kalenderjahr neu oder mit Geltung für mehrere Kalenderjahre abgeben will.

§ 14

**Antragstellung und Nachweis
bei der Versendung oder der Ausfuhr**

(1) Der Antrag auf Sonderprämie ist bei der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften spätestens drei Werktage vor dem Tag zu stellen, an dem das männliche Rind den Bestand des Erzeugers verlassen wird.

(2) Die Sonderprämie kann bei der Versendung männlicher Rinder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder bei der Ausfuhr in ein Drittland nur gewährt werden, wenn die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Nachweise die Buchstaben- und Ziffernfolge der Kennzeichnung nach § 4 enthalten.

(3) Bei der Ausfuhr nach Absatz 2 hat der Handelsbeteiligte von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhrnachweise dem Antragsteller Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle auszuhändigen. Die bei ihm verbleibenden Exemplare der Ausfuhrnachweise sind vom Handelsbeteiligten bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Ausfuhr folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 15

Regionale Höchstgrenze

Wird die regionale Höchstgrenze in einem Kalenderjahr überschritten, macht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den für das betroffene Kalenderjahr geltenden Kürzungssatz der Sonderprämie im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Begleitdokumente

(1) Die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das nationale Verwaltungspapier wird gemäß Artikel 15 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 ausgesetzt.

(2) Das nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Handelsverwaltungspapier kann nur vom Erzeuger oder seinem Bevollmächtigten beantragt werden.

(3) Bei männlichen Rindern aus anderen Mitgliedstaaten, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Rinderpaß nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und nicht zusätzlich von einem in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Handelsverwaltungspapier begleitet werden, hat der Antragsteller eine Kopie des von der zuständigen Landesstelle ausgestellten Rinderpasses dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen.

2. Unterabschnitt**Frühvermarktungsprämie**

§ 16a

Frühvermarktungsprämie

Die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Prämie für die Frühvermarktung für Kälber findet Anwendung.

§ 16b

Antragsteller, Begleitpapier, Rinderpaß

(1) Die Frühvermarktungsprämie erhalten Betriebsinhaber (Erzeuger) als natürliche oder juristische Person oder die Gemeinschaft juristischer Personen, die Kälberhaltung betreiben.

(2) Dem Antrag ist für jedes prämiensfähige Kalb eine Kopie des Begleitpapiers nach § 24d der Viehverkehrsverordnung in der am 20. Mai 1998 geltenden Fassung oder des Rinderpasses nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung beizufügen.

§ 16c

**Schlachtanzeige,
Abrechnung, Schlachtbescheinigung**

(1) Inhaber von Betrieben, die Kälber, für die die Frühvermarktungsprämie beantragt werden soll, schlachten oder schlachten lassen (Kälberschlachtbetriebe), haben dies vor Beginn der Schlachtungen der zuständigen Landesstelle anzuzeigen und sich dabei zu verpflichten, zu einer ordnungsgemäßen Anwendung der Prämienregelung beizutragen. Die Schlachtanzeige ist nach dem Muster, das das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntmacht, einzureichen. Bis zum 20. Dezember 1996 kann die Schlachtanzeige nach Satz 1 zunächst formlos und auch nach Beginn der Schlachtung eingereicht werden; sie ist bis zum 20. Januar 1997 durch eine Anzeige entsprechend Satz 2 zu ersetzen.

(2) § 13 findet für Kälberschlachtbetriebe mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zweite Alternative, Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Kälberschlachtbetriebe haben bis zum zehnten Tag des jeweiligen Monats die Gesamtzahl der im Vormonat geschlachteten Kälber der zuständigen Landesstelle zu melden.

§ 16d

Höchstschlachtgewicht, Haltungszeitraum

(1) Die Frühvermarktungsprämie wird für Kälber gewährt, deren Schlachtkörper entsprechend § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung als Kälber zugeschnitten sind und ein Warmgewicht haben, das gleich oder niedriger als 120,9 kg ist. Die für die Gewährung der nach Artikel 50 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 erhöhten Prämien genannte Gewichtsgrenze von 110 kg entspricht einem Warmgewicht von 118,7 kg. Werden die für die Gewährung der Prämie maßgeblichen Schlachtgewichte durch die in § 1 genannten Rechtsakte geändert, kann das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die diesen Gewichten entsprechenden Angaben zum Warmgewicht im Bundesanzeiger bekanntgeben.

(2) Ein Antrag auf Gewährung der Frühvermarktungsprämie kann für Kälber eingereicht werden, die während des Haltungszeitraums in einem oder mehreren Betrieben bis zum Schlachttag gehalten wurden.

5. Abschnitt Mutterkuhprämie

§ 17

Mindestanzahl je Antrag

Die Mutterkuhprämie kann nur für mindestens drei Tiere beantragt werden.

§ 17a

Bestandswechsel

Für jede Mutterkuh kann in jedem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Erzeuger wechselt.

6. Abschnitt

Mutterschafprämie

§ 18

Empfindliche Zonen

(1) Die empfindlichen Zonen bei der Mutterschafprämie sind

1. die Flächen der Deiche und Dämme, die den Hochwasserabfluß beeinflussen oder dem Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten dienen, einschließlich der zweiten Deichlinie,
2. Vorlandflächen, die dem Schutz von Deichen, Dünen oder Hochufern dienen,
3. die Flächen der Dämme von Hochwasserrückhaltebecken.

(2) Die Landesstelle kann Prämienansprüche zuteilen, die ausschließlich zur Beweidung dieser Flächen genutzt werden dürfen. Die Nutzungsbeschränkung ist von der Landesstelle aufzuheben, wenn diese zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den betroffenen Erzeuger führen würde.

7. Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

§ 19

Individuelle und regionale Höchstgrenze

(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 gelten bis zu einer anderweitigen Regelung im Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Prämien nach § 1 hinsichtlich der Festlegung individueller oder regionaler Höchstgrenzen die nachfolgenden Absätze 2 bis 5. Satz 1 gilt auch für die Gebiete, die nach dem Stand vom 3. Oktober 1990, aber nicht mehr nach dem Stand vom 30. Juni 1993, zu den in Satz 1 genannten Ländern gehörten.

(2) Für Erzeuger in dem in Absatz 1 genannten Gebiet gilt die Höchstgrenze von 90 Tieren je Altersklasse und Kalenderjahr für die Sonderprämie nicht.

(3) Individuelle Höchstgrenzen, bis zu der ein Erzeuger die Mutterschafprämie beantragen kann, werden für Erzeuger in dem in Absatz 1 genannten Gebiet nicht festgesetzt.

(4) Wird die in dem in Absatz 1 genannten Gebiet geltende regionale Höchstgrenze für die Mutterschafprämie überschritten, wird die Kürzungsregelung, die für die Sonderprämie gilt, entsprechend angewandt.

(5) Wenn ein Erzeuger einen Mutterkuhbestand in dem in Absatz 1 genannten Gebiet hält und sein Betriebssitz ein Ort in dem übrigen Bundesgebiet ist, wird der Zuteilungsbescheid über die ihm für diesen Mutterkuhbestand zustehenden Prämienansprüche abweichend von § 8 Abs. 1 von der Landesstelle erteilt, in deren Bezirk sich der Mutterkuhbestand in dem in Absatz 1 genannten Gebiet befindet. Dies erfolgt in Abstimmung mit der für den Betriebssitz zuständigen Landesstelle.

8. Abschnitt

Mitteilungs-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 20

Mitteilungspflichten

Der Erzeuger ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landesstelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 21

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis nach § 5 Abs. 1 sowie alle für die Prämiengewährung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller und
2. die Personen, die männliche Rinder oder Kälber erzeugen, verbringen, ein- oder ausführen, besitzen oder besessen haben oder die unmittelbar oder mittelbar am Geschäftsverkehr mit männlichen Rindern oder Kälbern teilnehmen oder teilgenommen haben,

der zuständigen Landesstelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die in Satz 1 genannten Personen verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Landesstellen oder Landesrechnungshöfe dies verlangen.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebs auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Übergangsvorschrift

(1) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19a Abs. 1 bis 3 der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern die Kennzeichnung vor dem 28. Oktober 1995 erfolgt ist.

(2) Rinder nach Absatz 1, für die der Antrag auf Mutterkuhprämie im Jahr 1998 oder in den folgenden Jahren gestellt wird, müssen abweichend von Satz 1 nach § 19b der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein. Anstelle der Kennzeichnung nach Satz 1 kann die Kennzeichnung auch nach dem Recht erfolgen, das zur Durchführung des Titels I der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) gilt. Bei der Kennzeichnung mit einer neuen Ohrmarkennummer nach Satz 1 oder 2 ist im Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsverordnung eine Verbindung zur ursprünglichen Ohrmarkennummer herzustellen.

§ 23

Meldepflichten der Länder

Die Länder melden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. ihren Anteil an den Ausgangsbeständen der nationalen und der zusätzlichen Reserve,

2. die Höhe ihrer am Tag nach dem Ende des in § 9 Abs. 2 genannten Zeitraumes und die Höhe ihrer zwei Monate vor Beginn der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträume vorhandenen Anteile der nationalen und der zusätzlichen Reserve,
3. die Anzahl der Prämienansprüche, auf deren Zuteilung aus der nationalen und der zusätzlichen Reserve im Kalenderjahr Anträge gestellt wurden,
4. die Anzahl der männlichen Rinder, für die die Prämie der ersten Altersklasse für ein Kalenderjahr beantragt wurde,
5. die Zahl der Kälber, für die in der Vorwoche Prämien beantragt wurden, ausgehend vom Höchstschlachtgewicht (warm), aufgeschlüsselt in Gewichtgruppen von zehn kg,
6. die Gesamtzahl der Kälber, die nach dem 1. Dezember 1996 geschlachtet und für die
 - Prämien beantragt und
 - Prämien gewährt wurden,
7. bis zum 13. eines Monats die Zahl und das Gesamtschlachtgewicht der im Vormonat insgesamt geschlachteten Kälber,
8. die der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

§ 24

Kälberverarbeitungsprämie

Die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Prämie für die Verarbeitung männlicher Kälber von Milchrassen wird nicht gewährt.

§ 25

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage

(zu § 12b Abs. 2)

Gebiete mit traditioneller extensiver Produktion gemäß § 12b Abs. 2

1. Land Bremen
2. in Niedersachsen:
 - die Landkreise Leer, Aurich, Ammerland, Wesermarsch, Wittmund, Friesland, Cuxhaven, Stade, Osterholz, Rotenburg sowie
 - im Landkreis Oldenburg die Gemeinden Ganderkesee und Hude
 - im Landkreis Verden die Gemeinden Achim, Oyten, Ottersberg sowie
 - die selbständigen Städte Emden, Wilhelmshaven, Oldenburg, Delmenhorst.
3. In Schleswig-Holstein:
 - die Landkreise Nordfriesland und Dithmarschen sowie
 - im Landkreis Pinneberg die Gemeinden Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Seester, Moorrege, Neuendeich, Raa-Besenbeck, Sestermühe,
 - im Landkreis Steinburg die Gemeinden Aebtissinwisch, Altenmoor, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bekdorf, Bekmünde, Blomesche Wildnis, Borsfleth, Brokdorf, Büttel, Dammfleth, Ecklak, Elkop, Engelbrechtsche Wildnis, Glückstadt, Grevenkop, Herzhorn, Hodorf, Kiebitzreihe, Krempe, Krempe, Krempeermoor, Krummendiek, Kudensee, Landrecht, Landscheide, Moorhusen, Neuenbrook, Neuendorf b. Elmshorn, Neuendorf b. Wilster, Nortorf, Sachsenbande, St. Margarethen, Sommerland, Stördorf, Süderau, Vaalermoor, Wewelsfleth, Wilster, Kollmar,
 - im Landkreis Rendsburg-Eckernförde die Gemeinden Bargstall, Beldorf, Beldorf, Bornholt, Breiholz, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gokels, Haale, Hamdorf, Hanerau-Hademarschen, Hohn, Königshügel, Lohe-Föhrden, Lütjenwestedt, Oldenbüttel, Prinzenmoor, Seefeld, Sophienhamm, Steinfeld, Tackesdorf, Thaden,
 - im Landkreis Schleswig-Flensburg die Gemeinden Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Bolligstedt, Dörpstedt, Ellingstedt, Erfde, Große Rheide, Hollingstedt, Jübek, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Norderstapel, Silberstedt, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Treia, Wohlde.

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung*)**

Vom 15. April 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachangestellter für Arbeitsförderung/Fachangestellte für Arbeitsförderung wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung,
 - 1.2 Unternehmensziele und Organisation,
 - 1.3 Selbstverwaltung,
 - 1.4 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung,
 - 1.5 Personalwesen,
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.7 Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation:
 - 2.1 Lern- und Arbeitstechniken,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.3 Datenschutz,

- 2.4 Bürowirtschaft,
- 2.5 Verwaltungsverfahren;
3. Kommunikation und Kooperation:
 - 3.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen,
 - 3.2 Kundenorientierung,
 - 3.3 Arbeiten im Team;
4. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik;
5. Beratung und Vermittlung:
 - 5.1 Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
 - 5.2 Vermittlung;
6. Finanzielle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung:
 - 6.1 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit,
 - 6.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung,
 - 6.3 Förderung der Eingliederung von Arbeitnehmern;
7. Versicherungspflicht und Entgeltersatzleistungen:
 - 7.1 Versicherungspflicht,
 - 7.2 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld;
8. Finanzwirtschaft;
9. Familienleistungsausgleich.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen I und II enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Zur Ergänzung der betrieblichen Berufsausbildung sind die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnisse durch Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften von 16 Wochen systematisch zu vermitteln und zu vertiefen. Diese Ausbildungsmaßnahmen sind zeitlich unter Beachtung der Pflicht der Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule zu organisieren.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 150 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Aktive Arbeitsförderung,
2. Entgeltersatzleistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen

1. Aktive Arbeitsförderung,
2. Entgeltersatzleistungen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

und mündlich im Prüfungsbereich Praktische Übungen durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Aktive Arbeitsförderung:

In höchstens 150 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen sowie kundenorientiert unter Berücksichti-

gung finanzwirtschaftlicher Gesichtspunkte bearbeiten kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Beratung und Vermittlung,
- b) Finanzielle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung.

2. Prüfungsbereich Entgeltersatzleistungen:

In höchstens 150 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er Sachverhalte analysieren, rechtlich beurteilen und adressatengerecht bearbeiten kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitslosengeld,
- b) Arbeitslosenhilfe,
- c) Unterhaltsgeld.

3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, sozialrechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen sowie Bezüge zum Ausbildungsbetrieb herstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsrecht und Personalwirtschaft,
- b) Marktwirtschaft und soziale Sicherung.

- (4) Prüfungsbereich Praktische Übungen:

In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, daß er Gespräche mit Kunden systematisch vorbereiten und führen kann. Dabei soll er nachweisen, daß er kunden- und teamorientiert kommunizieren, kooperieren und die fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse anwenden kann. Grundlage für das Gespräch soll ein Sachverhalt aus den Gebieten Beratung und Vermittlung, Finanzielle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung oder Entgeltersatzleistungen sein. Dem Prüfling ist für das Prüfungsgespräch eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling höchstens 15 Minuten dauern.

(5) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Praktische Übungen gegenüber jedem der schriftlichen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Arbeitsförderung/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung vom 6. Juni 1988 (BGBl. I S. 721) außer Kraft.

Bonn, den 15. April 1999

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage I
 (zu § 4)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung
 zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung

– sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung (§ 3 Nr. 1.1)	a) Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung erklären b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Institutionen sowie Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern
1.2	Unternehmensziele und Organisation (§ 3 Nr. 1.2)	a) Tätigkeitsfelder des Ausbildungsbetriebes sowie Inhalt und Zustandekommen seiner Unternehmensziele erläutern b) Aufbau- und Ablauforganisation sowie Organisationsziele und Organisationsentwicklung beschreiben c) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen d) Organisationsstrukturen aufgabenbezogen und kundenorientiert im Team gestalten e) Ressourcen wirtschaftlich einsetzen f) Marketing als Element der Kundenorientierung im Wettbewerb an Beispielen beschreiben
1.3	Selbstverwaltung (§ 3 Nr. 1.3)	a) Bedeutung, Gliederung, Zusammensetzung und Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane erläutern b) die Wirkungen des Selbstverwaltungsprinzips bei der Aufgabewahrnehmung berücksichtigen c) Aufgaben der Staatsaufsicht und Aufsichtsmittel darstellen
1.4	Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung (§ 3 Nr. 1.4)	a) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, dem Arbeitsvertrag sowie weiteren für den Ausbildungsbetrieb geltenden Rechtsgrundlagen beschreiben b) arbeits- und dienstrechtliche Stellung der Beschäftigtengruppen des Ausbildungsbetriebes abgrenzen c) den Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und zu seiner Umsetzung beitragen d) die sich aus den Rechten und Funktionen der personalvertretungsrechtlichen Organe ergebenden Möglichkeiten erläutern e) arbeits- und verwaltungsgerichtliche Verfahren als Formen des Rechtsschutzes der Beschäftigten erläutern
1.5	Personalwesen (§ 3 Nr. 1.5)	a) für das Arbeitsverhältnis wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen sowie tarifliche und betriebliche Regelungen anwenden b) Personalangelegenheiten bearbeiten, Beteiligungsrechte beachten c) die Qualifizierung von Beschäftigten als Personalentwicklungsmaßnahme und ihre Bedeutung für die persönliche Entwicklung sowie für den Ausbildungsbetrieb aufzeigen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.6	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 1.6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
1.7	Umweltschutz (§ 3 Nr. 1.7)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2.	Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Lern- und Arbeitstechniken (§ 3 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Methoden für systematisches und kontinuierliches Lernen anwenden b) eigene Arbeitsorganisation rationell und funktionsgerecht gestalten c) Fachliteratur, Dokumentationen und andere Informationsmittel nutzen d) Techniken der Rechtsanwendung aufgabenbezogen einsetzen e) aus mündlichen und schriftlichen Informationen den wesentlichen Sachverhalt ermitteln, Lösungen entwickeln und Ergebnisse adressatengerecht gestalten
2.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Nutzungsmöglichkeiten sowie Ziele des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen im Ausbildungsbetrieb aufzeigen b) Standardsoftware effizient einsetzen c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen
2.3	Datenschutz (§ 3 Nr. 2.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden b) betriebliche Regelungen zur Datensicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten anwenden
2.4	Bürowirtschaft (§ 3 Nr. 2.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung sowie ergänzende Vorschriften anwenden b) Geschäftsvorgänge sach- und formgerecht anlegen und verwalten c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel handhaben und wirtschaftlich einsetzen
2.5	Verwaltungsverfahren (§ 3 Nr. 2.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Regelungen für Einleitung, Durchführung und Abschluß des Verwaltungsverfahrens anwenden b) Vorschriften über die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> c) Regelungen zum Widerspruchsverfahren anwenden d) Wirkungen des Sozialgerichtsverfahrens auf das Verwaltungshandeln erläutern e) bei Ordnungswidrigkeiten erforderliche Maßnahmen veranlassen f) bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs mitwirken
3.	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Nr. 3)	
3.1	Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen (§ 3 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen auf das berufliche Handeln anwenden b) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten c) Notwendigkeit gegenseitiger Information und Vorzüge von Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb und mit Dritten aufzeigen d) bei der Kommunikation und Kooperation eigene Standpunkte sachgerecht artikulieren
3.2	Kundenorientierung (§ 3 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anträge, Anzeigen und Erklärungen entgegennehmen und Anliegen klären b) Erwartungen und Interessen von Kunden bei der Aufgabenerledigung berücksichtigen c) soziale Situation der Kunden angemessen berücksichtigen d) fremdsprachiges Informationsmaterial einsetzen, einfache fremdsprachige Auskünfte geben
3.3	Arbeiten im Team (§ 3 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben im Team planen, entsprechend den individuellen Fähigkeiten aufteilen, Zusammenarbeit aktiv gestalten b) Aufgaben im Team bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten c) Möglichkeiten zur Konfliktregelung im Interesse eines sachbezogenen Ergebnisses anwenden
4.	Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik (§ 3 Nr. 4)	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Entwicklung und Zusammenhänge des nationalen und europäischen Arbeitsmarktes erläutern b) regionale, wirtschafts- und berufsspezifische Strukturen mit dem Arbeitsmarktgeschehen verknüpfen und Bezüge zu den Aufgaben des Ausbildungsbetriebes herstellen c) Arbeitsmarktvorgänge beobachten und Arbeitsmarktentwicklungen aufgabenorientiert zuordnen d) Auswirkungen und Möglichkeiten der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik darstellen
5.	Beratung und Vermittlung (§ 3 Nr. 5)	
5.1	Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung (§ 3 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) über das Beratungsangebot adressatengerecht informieren, Handlungsmöglichkeiten aufzeigen b) über Selbstinformationseinrichtungen und -möglichkeiten informieren c) Maßnahmen der Berufsorientierung unterstützen d) Beratungsunterlagen vorbereiten, Kunden über Formen ihrer Mitwirkung informieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5.2	Vermittlung (§ 3 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) über das Vermittlungsangebot und die Dienstleistungen adressatengerecht informieren, Handlungsmöglichkeiten aufzeigen b) Verfahren der Vermittlung sowie Rechtsvorschriften anwenden c) besondere Personengruppen unterscheiden und spezifische Rechtsvorschriften anwenden d) bei Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen sowie anderen Marketingmaßnahmen mitwirken
6.	Finanzielle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Nr. 6)	
6.1	Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit (§ 3 Nr. 6.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der Leistungen erläutern b) Antragsformulare vorbereiten und Kunden den Verfahrensablauf darstellen c) Anspruchsvoraussetzungen prüfen und Anträge bearbeiten
6.2	Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 3 Nr. 6.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der Leistungen erläutern b) allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Leistungsansprüche prüfen, Entscheidungen über Anträge vorbereiten
6.3	Förderung der Eingliederung von Arbeitnehmern (§ 3 Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Möglichkeiten und arbeitsmarktliche Notwendigkeit der wesentlichen Leistungen erläutern b) Anspruchsvoraussetzungen prüfen und Anträge bearbeiten
7.	Versicherungspflicht und Entgeltersatzleistungen (§ 3 Nr. 7)	
7.1	Versicherungspflicht (§ 3 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungspflicht und -freiheit prüfen und bei Leistungsansprüchen berücksichtigen b) Verfahren zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag darstellen
7.2	Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld (§ 3 Nr. 7.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung und Zielsetzung der Leistungen erläutern b) Ansprüche prüfen und Anträge bearbeiten c) leistungsbeeinflussende Tatbestände feststellen
8.	Finanzwirtschaft (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Finanzierungsquellen des Ausbildungsbetriebes im Rahmen öffentlicher Einnahmen unterscheiden b) Zweck, Zustandekommen und Gliederung des Haushalts beschreiben c) Rechts- und Verfahrensvorschriften zur Haushaltsführung anwenden
9.	Familienleistungsausgleich (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung und Zielsetzung des Familienleistungsausgleichs darstellen b) Aufgaben des Ausbildungsbetriebes als Familienkasse erläutern c) über Kindergeldansprüche entscheiden und Anträge bearbeiten

Anlage II
(zu § 4)**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum/zur Fachangestellten für Arbeitsförderung**

– zeitliche Gliederung –

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung, Lernziele a und b,
 - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a und b,
 - 1.4 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele a und c,
 - 1.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.7 Umweltschutz,
 - 2.1 Lern- und Arbeitstechniken, Lernziel a,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel a,
 - 2.4 Bürowirtschaft, Lernziele a und b,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 5.1 Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung, Lernziel a,
 - 5.2 Vermittlung, Lernziele a und b,
 - 6.1 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit
in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c bis e,
 - 2.1 Lern- und Arbeitstechniken, Lernziele b bis e,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b und c,
 - 2.3 Datenschutz,
 - 2.4 Bürowirtschaft, Lernziel c,
 - 3.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen, Lernziele a und b,
 - 3.2 Kundenorientierung,
 - 3.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
 - 4. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik,
 - 8. Finanzwirtschaft, Lernziel c,
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 7.1 Versicherungspflicht,
 - 7.2 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld
in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildpositionen
 - 2.5 Verwaltungsverfahren, Lernziele a und b,
 - 3.1 Kommunikation und Kooperation in berufstypischen Situationen, Lernziele c und d,
 - 3.3 Arbeiten im Team, Lernziele a und c,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c bis e,
 - 2.1 Lern- und Arbeitstechniken,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b und c,

- 2.3 Datenschutz,
 - 2.4 Bürowirtschaft, Lernziele b und c,
 - 3.2 Kundenorientierung,
 - 3.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
 - 8. Finanzwirtschaft, Lernziel c,
- fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes im System der sozialen Sicherung, Lernziel c,
- 1.3 Selbstverwaltung,
- 1.4 Arbeits- und Dienstrecht, Berufsbildung, Lernziele b, d und e,
- 1.5 Personalwesen,
- 8. Finanzwirtschaft, Lernziele a und b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele a bis c und e,
 - 2.1 Lern- und Arbeitstechniken,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b und c,
 - 2.3 Datenschutz,
 - 2.4 Bürowirtschaft, Lernziele b und c,
 - 3. Kommunikation und Kooperation,
 - 8. Finanzwirtschaft, Lernziel c,
- fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 5.1 Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung, Lernziele b bis d,
- 5.2 Vermittlung, Lernziel d,

in Verbindung mit den Fertigkeiten und Kenntnissen der Berufsbildposition

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziel f,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c und d,
 - 2.1 Lern- und Arbeitstechniken,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele b und c,
 - 2.3 Datenschutz,
 - 3. Kommunikation und Kooperation,
 - 4. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik,
 - 5.1 Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung, Lernziel a,
 - 5.2 Vermittlung, Lernziele a und b,
- fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 2.5 Verwaltungsverfahren, Lernziele c bis f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c bis e,
 - 2.5 Verwaltungsverfahren, Lernziele a und b,
 - 3. Kommunikation und Kooperation,
 - 7.1 Versicherungspflicht, Lernziel a,
 - 7.2 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld
- fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

5.2 Vermittlung, Lernziel c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c bis f,

3. Kommunikation und Kooperation,

4. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik,

5.1 Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,

5.2 Vermittlung, Lernziele a, b und d,

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

6.2 Förderung der beruflichen Weiterbildung,

6.3 Förderung der Eingliederung von Arbeitnehmern

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c bis e,

3. Kommunikation und Kooperation,

6.1 Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbständigen Tätigkeit,

8. Finanzwirtschaft, Lernziel c,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

9. Familienleistungsausgleich

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.2 Unternehmensziele und Organisation, Lernziele c und d,

2.5 Verwaltungsverfahren,

3. Kommunikation und Kooperation,

7.2 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld

fortzuführen.

Verordnung zur Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung und der Europawahlordnung

Vom 20. April 1999

Auf Grund der §§ 4, 17 und 25 Abs. 2 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555) sowie des § 35 Abs. 3 und des § 52 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung

Die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über den Einsatz von Wahlgeräten bei
Wahlen zum Deutschen Bundestag und der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der
Bundesrepublik Deutschland
(Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „elektrisch betriebene“ werden die Wörter „einschließlich rechnergesteuerte“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt neben Beschreibung, Bauplan und Bedienungsanleitung ein Muster des Wahlgerätes und auf Verlangen weitere Unterlagen zu überlassen sowie Einsichtnahme in Entwicklungs- und Herstellungsprozesse zu gewähren.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Ist eine Bauartzulassung erteilt worden, sind ihrem Inhaber (Hersteller) Änderungen in der Konstruktion und den technischen Eigenschaften des Wahlgerätes nur gestattet, wenn dem Bundesministerium des Innern nach einer auf Kosten des Antragstellers vorgenommenen Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nachgewiesen wird, daß das Wahlgerät mit den vorgenommenen Änderungen ebenfalls den Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten nach Anlage 1 entspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Gutachten“ durch das Wort „Prüfungsergebnis“ und die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist die Bauartzulassung eines Wahlgerätes erteilt, muß der Inhaber der Bauartzulassung jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Erklärung über die Baugleichheit des mit dem in der Bauartzulassung nach Absatz 5 identifizierten, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geprüften Baumusters (Baugleichheitserklärung) beifügen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

6. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bundestag“ werden die Wörter „und zum Europäischen Parlament“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Bundeswahlordnung“ die Wörter „und der Europawahlordnung“ eingefügt.

- b) Nach dem Wort „Bundeswahlordnung“ werden die Wörter „oder der Europawahlordnung“ eingefügt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 48 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.

- b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bundeswahlordnung“ die Angabe „oder § 41 Abs. 1 der Europawahlordnung“ eingefügt.

- c) In Satz 2 werden die Wörter „der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseiten der Wahlgeräte“ durch die Wörter „der Seite des Wahlgerätes, an der der

Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Setzt die ordnungsgemäße Inbetriebnahme eines rechnergesteuerten Wahlgerätes den Einsatz externer Datenträger voraus, so hat die Gemeindebehörde für deren ordnungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „vorgesehene Wahlgeräte“ die Wörter „und externe Datenträger“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 49 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bundeswahlordnung“ wird die Angabe „oder § 42 der Europawahlordnung“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zwei Wahlgeräte“ durch die Wörter „die benötigten Wahlgeräte“ ersetzt.

- cc) Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„2. eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät.“

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „zwei Exemplare“ durch die Wörter „die benötigten Exemplare“ ersetzt.

ee) In Nummer 4 werden die Wörter „der Wahlgeräte“ durch die Wörter „jedes Wahlgerätes und des Zubehörs“ ersetzt.

ff) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- gg) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 neu angefügt:

„6. eine Baugleichheitserklärung des Herstellers nach § 2 Abs. 6.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Die Wahlgeräte“ werden durch die Wörter „Jedes Wahlgerät“ und das Wort „müssen“ durch das Wort „muß“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.

- b) Die Wörter „Die Wahlgeräte sind in den Wahlzellen“ werden durch die Wörter „Jedes Wahlgerät ist in der Wahlzelle“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die gerätespezifische Darstellung der Wahlvorschläge bei Bundestagswahlen ist so anzuordnen, daß sich die Wahlvorschläge für die Erststimmen vom Wähler aus gesehen links oder oben befinden.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 53 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest, daß

1. der Inhalt der gerätespezifischen Darstellung der Wahlvorschläge mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmt,
2. eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät im Wahlraum aufgehängt sind,
3. sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null stehen oder gelöscht sind,
4. nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt sind und
5. die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Wahlgeräte“ durch die Wörter „das benötigte Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ein Verwenden der Schlüssel ist bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht gestattet, außer wenn das Wahlgerät zum Zwecke der Fortsetzung der Wahl ohne Gefahr des Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen gemäß Bedienungsanleitung in einen Grundzustand gebracht werden muß.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Die Schlüssel zu jedem der Wahlgeräte sind“ durch die Wörter „Die Schlüssel für das Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen sind bis zur Beendigung der Wahlhandlung“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Für die Stimmabgabe an den Wahlgeräten gelten die §§ 56 und 58 der Bundeswahlordnung oder die §§ 49 und 51 der Europawahlordnung mit den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:
„Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden und die Wahlberechtigung festgestellt hat, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes die Vorrichtungen zur Stimmabgabe frei, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Nach der Freigabe begibt sich der Wähler in die Wahlzelle und gibt seine Stimme(n) ab.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beide Stimmen abgegeben“ durch das Wort „gewählt“ und die Wörter „die Wahlgeräte“ durch die Wörter „die Vorrichtungen zur Stimmabgabe“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abgabe beider Stimmen“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterbleibt“ die Wörter „bei Bundestagswahlen“ eingefügt.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Absatz 7 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Werden an einem Wahlgerät während der Wahl Funktionsstörungen angezeigt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand solche Störungen gemäß Bedienungsanleitung beheben.“
- bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, so kann der Wahlvorstand die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Wahlgerät beschließen, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist.“
- cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Jede Störung an einem Wahlgerät oder die“ ersetzt.
- dd) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „sind die Wahlgeräte“ durch die Wörter „ist ein Wahlgerät“ ersetzt, und nach dem Wort „Sperrung“ werden die Wörter „, sofern diese rückgängig gemacht werden kann,“ eingefügt.
14. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:
- „§ 12
Schluß der Wahlhandlung
- Der Wahlvorsteher hat nach Schließung der Wahlhandlung jedes Wahlgerät oder die Stimmenspeicher gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung, sofern diese rückgängig gemacht werden kann, zu versiegeln.“
15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 werden die Wörter „Vor dem Öffnen der Wahlgeräte“ durch die Wörter „Vor dem Ablesen der einzelnen Anzeigen der von einem Wahlgerät gezählten Stimmen“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „die an den Hauptzählwerken angegebenen“ durch die Wörter „an jedem verwendeten Wahlgerät die insgesamt angezeigten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
„(1) Der Schriftführer trägt die an jedem verwendeten Wahlgerät angezeigten oder ausgedruckten Zahlen der Reihenfolge nach in die Zählkontrollvermerke der Wahlniederschrift ein, soweit nicht ein Ausdruck selbst als Zählkontrollvermerk zu verwenden ist.“
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Zählung der Stimmen erfolgt nach den Maßgaben der Nummer 3 der Anlage 2 oder 3.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Zählwerke“ durch das Wort „Anzeigen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In entsprechender Reihenfolge werden die für die Wahlen zum Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen festgestellt.“
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Den abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen (Absatz 3 Satz 1 Nr. 5) sind die in der Zählliste aufgeführten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 ungültigen Stimmen hinzuzurechnen.“
- f) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl“ durch die Wörter „angezeigten einzelnen Zählergebnisse nicht mit der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen“ sowie das Wort „aufzuklären“ durch die Wörter „und der Bedienungsanleitung darzustellen“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 6 wird aufgehoben.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 72 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Anlage 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 und nach § 56 Abs. 7 der Bundeswahlordnung oder § 49 Abs. 7 der Europawahlordnung“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Wahl Niederschrift sind beizufügen:

1. Zähllisten für die nichtabgegebenen Erst- oder Zweitstimmen (§ 11 Abs. 4 Satz 3 und 4),
2. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat (§ 59 der Bundeswahlordnung oder § 52 der Europawahlordnung) und
3. Zählkontrollvermerke oder die von einem Wahlgerät ausgedruckten Ergebnisse (§ 14 Abs. 1).“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Bundeswahlordnung“ die Angabe „oder Anlage 25 der Europawahlordnung“ eingefügt und die Angabe „(§ 11 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 11 Abs. 5)“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedes Wahlgerät zu schließen und zu versiegeln. Bei Geräten oder bei herausnehmbaren Stimmenspeichern, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung und Kennzeichnung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel oder Stimmenspeicher befinden.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 73 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Wahlvorsteher, Gemeindebehörde und Kreiswahlleiter haben sicherzustellen, daß die eingesetzten Wahlgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Wahl Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der eingesetzten Wahlgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher Unbefugten nicht zugänglich sind.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 76 der Bundeswahlordnung)“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „über § 76 Abs. 1 der Bundeswahlordnung hinaus“ gestrichen und die Wörter „Angaben auf den Zählwerken der Wahlgeräte“ durch die Wörter „angezeigten oder ausdrückbaren Zählergebnisse“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geräte“ die Wörter „oder die Stimmenspeicher“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Versiegelung der Wahlgeräte“ die Wörter „oder der Stimmenspeicher“ eingefügt. Die Wörter „Angaben auf den Zählwerken“ werden durch das Wort „Zählergebnisse“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 18

Übergangsbestimmung

Für Wahlgeräte einer Bauart, die bereits für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag oder die Europawahlen 1994 zugelassen worden ist, gilt die Bauartzulassung im Rahmen des jeweiligen Zulassungserlasses des Bundesministeriums des Innern allgemein für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder Europawahlen als erteilt. § 8 Abs. 1 Nr. 6 ist auf diese Wahlgeräte nicht anzuwenden.“

21. § 19 wird aufgehoben.

22. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

23. Nach der Anlage 2 wird die im Anhang zu dieser Verordnung abgedruckte Anlage 3 eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), geändert durch Verordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird aufgehoben.

2. Die Anlage 31 (zu § 84 Nr. 3) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. April 1999

Der Bundesminister des Innern
Schily

Anhang

Anlage 1
(zu § 2)**Richtlinien
für die Bauart von Wahlgeräten**

Inhalt

- A Gültigkeitsbereich
- B Anforderungen an die Bauart
- 1 Identifizierung
- 2 Technischer Aufbau
- 2.1 Konstruktion
- 2.2 Belastbarkeit
- 2.3 Haltbarkeit, Funktionssicherheit
- 2.4 Rückwirkungsfreiheit
- 2.5 Energieversorgung
- 2.6 Transport und Aufbewahrung
- 3 Funktionsweise
- 3.1 Funktionsprinzip, Verwendungsart
- 3.2 Funktionskontrolle und Fehleranzeige
- 3.3 Darstellung der Wahlvorschläge, Bedienungsvorrichtungen
- 3.4 Stimmenspeicherung, Zählung und Anzeige
- 3.5 Sperrung und Sicherung
- 3.6 Abgabe von Stimmen
- 3.7 Ergonomie, Bedienbarkeit
- 4 Bedienungsanleitung(en)

A Gültigkeitsbereich

Ein Wahlgerät, das gemäß § 1 der Abgabe und Zählung der Wählerstimmen dient, weist folgende Eigenschaften zur Durchführung der Wahl auf:

- Darstellung der Wahlvorschläge gemäß Stimmzettel, der Bedienung zur Auswahl und Abgabe einer Stimme bzw. der Kennzeichnung und Bedienung für die Abgabe einer ungültigen Stimme,
- Registrierung jeder vom Wähler aus den Wahlvorschlägen ausgewählten oder als ungültig gekennzeichneten und abgegebenen Stimme,
- selbsttätige Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmen mit zugehöriger Anzeige,
- selbsttätige Zählung der abgegebenen Stimmen sortiert nach den Wahlvorschlägen bzw. nach ungültig gekennzeichneten Stimmen mit Anzeige des Zählergebnisses,
- selbsttätige Speicherung der abgegebenen Stimmen solange, bis sie durch Bedienung gelöscht werden,
- weitere Eigenschaften nur, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl stehen.

Erst- und Zweitstimme für Bundestagswahlen können (auch) an zwei Wahlgeräten derselben Bauart getrennt abgegeben werden. Am selben Wahlgerät abgegebene Zweitstimmen können zugeordnet zur abgegebenen Erststimme gespeichert werden.

B Anforderungen an die Bauart**1 Identifizierung**

Die Bauart des Wahlgerätes und die zur Bauart gehörenden Komponenten des Wahlgerätes sind einschließlich der Prüfunterlagen geeignet identifizierbar. Dazu gehören:

- Typenschilder
- Eindeutige Identifikation der installierten Software bei rechnergesteuertem Wahlgerät
- Prüfunterlagen:
 - Technische Spezifikationen,
 - Abbildungen,
 - Bedienungsanleitung(en),
 - Konstruktionsunterlagen (einschließlich für Software),
 - Funktionsbeschreibungen (einschließlich für Software),
 - Programmdokumentation (einschließlich Programmentwicklung),
 - kommentierter Quellcode,
 - lauffähiges Programm.

2 Technischer Aufbau**2.1 Konstruktion**

Das Wahlgerät entspricht in seiner Konstruktion dem allgemeinen Stand der Technik und ist unter Beachtung der für Systeme mit schwerwiegenden Schadensfolgen bei Fehlverhalten (hohe Kritikalität) anerkannten Regeln der Technik aufgebaut.

Das Wahlgerät ist so konstruiert, daß eine Veränderung des technischen Aufbaus und bei rechnergesteuerten Geräten auch der installierten Software durch unbefugte Dritte nicht unbemerkt bleibt.

2.2 Belastbarkeit

Das Wahlgerät besteht in allen Teilen aus Werkstoffen und technischen Eigenschaften von hinreichender Belastbarkeit und genügender Unveränderlichkeit gegenüber Umgebungseinflüssen, so daß es gegen die bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretende Abnutzung und Gestaltsänderung hinreichend gesichert sowie gegen die beim Gebrauch, Transport oder während der Aufbewahrung auftretenden Einflüsse hinreichend unempfindlich ist. Dies gilt für anzugebende mechanische, klimatische und elektromagnetische Umgebungseinflüsse¹⁾.

¹⁾ In technischen Normen finden sich Festlegungen für Belastungen und Störungen mechanischer Art (Vibrationen, freier Fall, Kippfallen, Tropfwasserbeständigkeit im Bedienungsbereich), klimatischer Art (Betriebs- und Lagerungs-Temperatur, Feuchtigkeit) und elektromagnetischer Art (statische Entladungen, konstante und Wechsel-Felder).

2.3 Haltbarkeit, Funktionssicherheit

Das Wahlgerät läßt bei hinreichender Pflege, Wartung und geschützter Aufbewahrung eine hohe Lebensdauer erwarten. Bei anzugebenden mechanischen, klimatischen und elektromagnetischen Umgebungseinflüssen, bei Störungen in der Energieversorgung, beim normalen Gebrauch und bei Fehlern in der Bedienung bleiben die Funktionen des Wahlgerätes aufrechterhalten und die abgegebenen Stimmen erhalten.

2.4 Rückwirkungsfreiheit

Bei Anschluß von nicht zur Bauart gehörenden Komponenten arbeitet das Wahlgerät rückwirkungsfrei. Entsprechendes gilt, wenn eine gleichzeitige Durchführung mehrerer voneinander unabhängiger Wahlarten vorgesehen ist.

2.5 Energieversorgung

Ein elektrisch betriebenes Wahlgerät ist gegen kurzfristigen Stromausfall oder Spannungsabfall gesichert und bleibt bei längerem Stromausfall durch Verwendung einer Ersatzstromquelle oder durch mechanische Bedienung betriebsfähig. Das Wahlgerät ist mit einem geeigneten Anschluß für eine Ersatzstromquelle (z.B. Notstromaggregat, Batterien oder Akkumulator) versehen.

Der Energieverbrauch ist so gering, daß die Betriebsbereitschaft des Wahlgerätes zumindest für die Dauer von dreizehn Stunden bei Betrieb mit einer geeigneten Ersatzstromquelle ohne Auswechslung aufrechterhalten bleibt.

2.6 Transport und Aufbewahrung

Das Wahlgerät kann gut transportiert und in zugehöriger Verpackung geschützt aufbewahrt werden.

3 Funktionsweise

3.1 Funktionsprinzip, Verwendungsart

Die folgenden Anforderungen gelten entsprechend bei der gleichzeitigen Durchführung einer bundesweiten Wahl mit einer anderen Wahl.

Das Wahlgerät ist so konstruiert, daß ein Wähler nur eine Stimme oder nur eine Erst- und eine Zweitstimme für Bundestagswahlen bzw. jeweils eine ungültige Stimme abgeben kann.

Die Reihenfolge der Bedienung für die Auswahl der Erst- und der Zweitstimme aus den Wahlvorschlägen wird durch das Wahlgerät nicht vorgegeben.

Bei getrennter Bedienung für Auswahl und Abgabe der Stimmen kann die Abgabe der Erst- und der Zweitstimme über eine gemeinsame Bedienungsvorrichtung erfolgen.

3.2 Funktionskontrolle und Fehleranzeige

Das Wahlgerät ermöglicht beim Einschalten die Kontrolle seiner Funktionsfähigkeit, bei einem elektronischen Wahlgerät unterstützt durch selbsttätige Funktionsanzeigen.

Das Wahlgerät unterstützt die Anzeige von ggf. während der Wahl auftretenden Funktionsfehlern seiner Komponenten, die eine ordnungsgemäße Verwendung gefährden oder unmöglich machen, und soll eine Fehlerdiagnose ermöglichen.

3.3 Darstellung der Wahlvorschläge, Bedienungsvorrichtungen

Das Wahlgerät und der Bedienungsbereich für den Wähler sind optisch neutral ausgeführt.

Alle Angaben, die auf den amtlichen Stimmzetteln enthalten sind, können auf der Vorderseite des Wahlgerätes gut erkennbar angebracht werden, z. B. in waagerechter oder senkrechter Anordnung.

Für jeden Wahlvorschlag, für den eine Stimme abgegeben werden kann, ist ein abgegrenztes Feld mit eindeutig zugeordneter Bedienungsvorrichtung zur Auswahl der Stimmabgabe vorhanden. Außerdem ist ein Feld mit Bedienungsvorrichtung für die Kennzeichnung zur Abgabe einer jeweils ungültigen Erst- oder Zweitstimme vorgesehen.

Die Bedienungsvorrichtungen zur Auswahl der Stimmabgabe sind numeriert. Die für jeden Wahlvorschlag angezeigten Zählergebnisse sind den Bedienungsvorrichtungen eindeutig zugeordnet und in derselben Weise numeriert. Entsprechendes gilt für die Kennzeichnung zur Abgabe einer ungültigen Stimme und für deren Zählergebnis.

Die Zahl der mit den zugehörigen Bedienungsvorrichtungen nutzbaren Felder ist so groß als Wahlvorschläge (bei Bundestagswahlen: Wahlkreisbewerber für die Erststimme bzw. Landeslisten jeder Partei für die Zweitstimme; bei Europawahlen: Bewerberlisten jeder Partei oder politischen Vereinigung) in der Regel für eine Wahl zugelassen werden.

3.4 Stimmenspeicherung, Zählung und Anzeige

Vom Wahlgerät können so viele Stimmen entgegengenommen und registriert werden als Wähler in der Regel zur Stimmabgabe in einem Wahllokal vorgesehen sind.

Die Zählung der Stimmen erfolgt in der Weise, daß allein folgende Zählergebnisse durch das Wahlgerät oder zwei Wahlgeräte derselben Bauart selbsttätig ermittelt und angezeigt werden:

1. die Zahl aller abgegebenen einschließlich der als ungültig gekennzeichneten Erststimmen,
2. die Zahl aller abgegebenen einschließlich der als ungültig gekennzeichneten Zweitstimmen,
3. die Zahl der als ungültig gekennzeichneten abgegebenen Erststimmen,
4. die Zahl der als ungültig gekennzeichneten abgegebenen Zweitstimmen,
5. jede Zahl der für die einzelnen Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen,
6. jede Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen.

Entsprechendes gilt für die Zahlen der für eine Europawahl abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen und der insgesamt abgegebenen Stimmen erfolgt vollständig, eindeutig und richtig. Die Stimmenspeicherung erfolgt in der Weise mehrfach (redundant), daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine abgegebene Stimme verloren geht und somit die Zählung mit hoher Zuverlässigkeit richtig erfolgt.

Vor, während und nach der Wahl ist die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen, ggf. getrennt nach Erst- und Zweitstimmen, für den Wahlvorstand jederzeit von außen ablesbar.

Im gesicherten Zustand während der Wahl ist eine Ableseung der Zahl der für einen Wahlvorschlag oder der ungültig abgegebenen Stimmen nicht möglich. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist unmittelbar nach einer besonderen Handlung ablesbar und wird unverändert festgehalten.

Das Wahlgerät gewährleistet die Geheimhaltung der Stimmabgabe. Aus keiner Vorrichtung oder Einrichtung kann ersehen werden, wie ein Wähler gewählt hat. Zulässig ist die Ausgabe anonym gespeicherter Stimmen nach der Ergebnisablesung zur Auswertung außerhalb des Wahlgerätes.

3.5 Sperrung und Sicherung

Vor Beginn der Wahl können sämtliche Zähl- und Speicherinhalte für die Stimmenregistrierung gelöscht werden. Daß das geschehen ist, ist auf einfache Weise kontrollierbar.

Vor Beginn der Wahl kann die Wirkung genau derjenigen Bedienungsvorrichtungen, die zur Auswahl der Stimmabgabe für einen der Wahlvorschläge nicht benötigt werden, für die Dauer des gesamten Wahlvorganges gesperrt werden.

Vor Beginn der Wahl kann das Wahlgerät gegen jeden Eingriff, insbesondere gegen eine Abgabe und Speicherung von Stimmen und gegen Ablesung, Ausgabe und Löschung registrierter Stimmen, durch Mehrfachverschluß (mindestens zwei Schlösser mit unterschiedlicher Schließung) gesichert werden.

Aus dem in dieser Weise gesicherten Grundzustand kann das Wahlgerät für die Durchführung der Wahl so in Betrieb genommen werden, daß nur eine vom Wahlvorstand bezüglich jedes einzelnen Wählers kontrollierbare Abgabe und Speicherung von Stimmen erfolgen kann.

Nach der Wahl kann die Abgabe und Speicherung von Stimmen gesperrt und die Ablesung und Ausgabe des Zählergebnisses freigegeben werden, während die Sperrung zur Verhinderung einer Löschung registrierter Stimmen erhalten bleibt, bis diese gesondert entriegelt wird.

3.6 Abgabe von Stimmen

Die Bedienungsvorrichtungen des Wahlgerätes können vom Wähler nur dann benutzt werden, wenn der Wahlvorstand die Stimmabgabe freigegeben hat. Nach der Freigabe ist bis zur Stimmenregistrierung allein die Auswahl und Abgabe der für einen Wähler zulässigen Stimmen möglich. Nach Registrierung der Stimmabgabe sperrt sich das Wahlgerät wieder selbsttätig. Die Freigabe kann nach einem angemessenen Zeitraum für den Fall, daß der Wähler keine Stimme abgegeben hat, durch eine besondere Handlung des Wahlvorstandes zurückgenommen werden, so daß das Gerät wieder gesperrt ist. Die Frei-

gabe und die Sperrung des Geräts sind für den Wahlvorstand erkennbar (z.B. durch Laut- und/oder Lichtsignale).

Die Stimmabgabe verläuft in zwei Phasen, so daß der Wähler nach Ablauf der ersten Phase die ausgewählte, beabsichtigte Stimmabgabe noch einmal überprüfen kann (z.B. zwei Handgriffe oder Einschalten eines Druckpunktes).

Dem Wähler ist unmittelbar nach der Stimmabgabe durch ein Laut- oder Lichtsignal oder ein am Wahlgerät erscheinendes Zeichen erkennbar, daß seine Stimmabgabe registriert und die Sperrvorrichtung wieder wirksam ist. Das Zeichen erlischt wieder, sobald die Stimmabgabe vollzogen ist.

3.7 Ergonomie, Bedienbarkeit

Das Wahlgerät ist ergonomisch so ausgeführt, daß es auch von unterdurchschnittlich begabten Wählern ohne größere Schwierigkeiten bedient werden kann.

Bedienungshandlungen des Wählers ergeben keine Fehlermeldungen, sondern ggf. Hinweise zum Handlungsablauf.

Bedienungshandlungen, Fehlgriffe und absichtliche – mit Ausnahme gewaltsamer oder unter Anwendung besonderer Hilfsmittel vorgenommener – Eingriffe haben keine Störungen oder gar Zerstörungen zur Folge.

4 Bedienungsanleitung(en)

Dem Wahlgerät sind beigelegt:

- eine geeignete Bedienungsanleitung mit folgendem Inhalt:
 1. Aufstellung und Inbetriebsetzung,
 2. Vorbereitung für eine Wahl: Einstellungen, Sicherung und Verriegelungen, Funktionskontrollen,
 3. Bedienung durch den Wahlvorstand vor, während und nach der Wahl,
 4. Anleitung zur Stimmabgabe durch den Wähler,
 5. Funktionsfehler: Anzeigen und mögliche Handlungen,
 6. Lagerung und Transport,
 7. Wartung und Instandhaltung,
 8. technische Daten zur Verwendung (Wahlarten, max. Zahl der Wähler und max. Zahl der Wahlvorschläge für Bundestagswahlen bzw. für Europawahlen) und zu Umgebungsbedingungen,
 - eine Kurzanleitung für den Wahlvorstand
- und
- eine Anleitung zur Stimmabgabe mit Darstellung der Bedienungsseite für den Wähler und Bedienungsangaben zur Auswahl der Wahlvorschläge und Abgabe der Stimme(n).

Anlage 2

(zu § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1)

Gemeinde Wahlbezirk (Name oder Nummer)

Kreis ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk

Wahlkreis ¹⁾ Sonderwahlbezirk

Land

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Wahl mit Wahlgeräten**
bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
am

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familiename	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies ihn (sie) auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme(n) abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät waren im Wahlraum ausgehängt.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß

das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. für die Erststimmen und²⁾

das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. für die Zweitstimmen²⁾

- sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
- dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren²⁾ und
- nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren²⁾.

Dann wurde jedes verwendete Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen durch den Wahlvorsteher verschlossen. Die Schlüssel nahmen der Wahlvorsteher und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme(n) abgeben konnten, war(en) das (die) Wahlgerät(e) im Wahlraum in – einer – Wahlzelle(n) – in einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte – aufgestellt²⁾.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet²⁾.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine²⁾.

2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet²⁾.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende(r) Wahrschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahrschein-Nr.)²⁾

.....

2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob die Wähler beide Stimmen abgegeben haben und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe beider Stimmen, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen. Über die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen wurde jeweils eine Zählliste geführt. Der Listenführer verzeichnete jede nicht abgegebene Stimme in der in Betracht kommenden Zählliste.

2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem – den – Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. folgende Funktionsstörungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten, :

.....

und die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem

Wahlgerät-Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden mußte²⁾³⁾.

Die Feststellungen nach Nr. 2.2 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem – den Wahlgerät(en) Typ Fabrik-Nr. folgende Funktionsstörungen auf, die um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte²⁾⁴⁾:

.....

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den unter 2.8 genannten – nicht zu verzeichnen²⁾ .

Als besondere Vorfälle waren – abgesehen von den unter 2.8 genannten – zu verzeichnen²⁾ (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 7 und § 59 der Bundeswahlordnung):

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

2.10 Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er sperrte jedes Wahlgerät oder die Zähl- und Speichervorrichtungen²⁾ sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des Stellvertreters des Wahlvorstehers vorgenommen.²⁾

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahrschein haben gewählt Personen

c) Gesamtzahl der Wähler – a) und b) zusammen – Personen

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

d) Sodann wurden die auf dem (den) Wahlgerät(en) insgesamt angezeigten Zahlen für die Erst- und Zweitstimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab

bei Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. abgegebene Erststimmen,

bei Wahlgerät Typ Fabrik-Nr. abgegebene Zweitstimmen.

e) Aus den Zähllisten für die nicht abgegebenen Erst- und Zweitstimmen ergaben sich folgende Zahlen:

..... als ungültig geltende Erststimmen,

..... als ungültig geltende Zweitstimmen.

f) Gesamtzahl der Erststimmen (d) und e) zusammen:

Gesamtzahl der Zweitstimmen (d) und e) zusammen:

g) Die Gesamtzahl c) stimmte jeweils mit der Gesamtzahl der Erststimmen und der Zweitstimmen aus f) überein. ¹⁾

Die Gesamtzahl c) war um größer – kleiner²⁾ – als die Gesamtzahl der Erststimmen aus f). ¹⁾

Die Gesamtzahl c) war um größer – kleiner²⁾ – als die Gesamtzahl der Zweitstimmen aus f). ¹⁾

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

.....

3.3 Nunmehr wurde(n) das (die) Wahlgerät(e) für die Zählung freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem (den) Wahlgerät(en) angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in die nachstehenden Zählkontrollvermerke eintrug:

a) Wahlgerät Typ Fabrik-Nr.
Nr. der Anzeigen Zahl bei Schluß der Wahlhandlung – Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen –

..... Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit nebenstehenden Zählkontrollvermerken wird hiermit bescheinigt. Das (Die) Wahlgerät(e) ist (sind) nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln – Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾ – worden.

....., den 19...
(Ort)

.....
(Kreiswahlleiter oder Beauftragter)

.....
(erster Zeuge)

.....
(zweiter Zeuge)

b) Wahlgerät Typ Fabrik-Nr.
Nr. der Anzeigen Zahl bei Schluß der Wahlhandlung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

- 3.4 Danach stellte der Wahlvorsteher – ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ – durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an den Wahlgeräten
1. insgesamt abgegebenen Erststimmen,
 2. insgesamt abgegebenen Zweitstimmen,
 3. für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen (Erststimmen),
 4. für jede Landesliste abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen),
 5. abgegebenen ungültigen Erst- und Zweitstimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

- 3.5 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

		Personen
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ⁶⁾
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ⁶⁾
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2 c)
B 1	darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 b)
<u>Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)</u> ⁷⁾⁹⁾		
C 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Erststimmen (Nummer der Anzeige)
C 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Erststimmen
C	Ungültige Erststimmen zusammen
D	Gültige Erststimmen insgesamt (Nummer der Anzeige)

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber		
	Erststimmen	Nummer der Anzeige

D 1	1.
D 2	2.
D 3	3. (Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort – laut Stimmzettel –)

usw.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) ⁸⁾⁹⁾

E 1	Am Wahlgerät abgegebene ungültige Zweitstimmen (Nummer der Anzeige)
E 2	Nach der Zählliste als ungültig geltende Zweitstimmen
E	Ungültige Zweitstimmen zusammen
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt (Nummer der Anzeige)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der		
	Zweitstimmen	Nummer der Anzeige

F 1	1.
F 2	2.
F 3	3. (Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel –)

usw.

Zusammen

5. **Abschluß der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen – § 14 Abs. 5 Bundeswahlgeräteverordnung –):²⁾

.....
Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:²⁾

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung¹⁰⁾ der Stimmen, weil

.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.2 bis 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

1) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

1) berichtigt¹¹⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde jedes verwendete Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem (den) Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾. Die Zähllisten für die als ungültig geltenden Stimmen wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlage Nr. bis Nr. beigefügt.

5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung¹²⁾ übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch (Angabe der Übermittlung) –²⁾ an übermittelt.

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.7 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19
(Ort)

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

1.

Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Der Schriftführer

4.

.....

5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.9 Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand am ,
..... Uhr, dem Beauftragten der Gemeindebehörde

- 1. diese Wahlniederschrift mit den darin verzeichneten Anlagen,
- 2. das (die) Wahlgerät(e) oder den (die) herausgenommene(n) Stimmenspeicher²⁾ nebst Schlüsseln und Zubehör,
- 3. das Wählerverzeichnis,
- 4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,
- 5. alle sonstigen ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

.....

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie

das (die) unter Nr. 5.3 genannte(n) Wahlgerät(e) oder der (die) Stimmenspeicher am , Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahlniederschrift mit den Anlagen, das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher²⁾ sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Nichtzutreffendes streichen.
 - 3) Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. In diesem Falle sind die Feststellungen unter 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist unter 2.6 mit den Worten: „Die Feststellungen nach 2.2 wurden wiederholt.“ zu vermerken.
 - 4) Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist ein Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahlniederschrift nach Anlage 2 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahlniederschrift übernommen. Die Wahlniederschrift nach Satz 2 wird der Wahlniederschrift nach Satz 3 beigefügt.
 - 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
 - 6) Die Zahlenangaben für die Zeilen $A1$, $A2$ und $A1+A2$ sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.
 - 7) Summe $C1 + D$ muß mit der Erststimmzahl in 3.2 d) übereinstimmen.
 - 8) Summe $E1 + F$ muß mit der Zweitstimmzahl in 3.2 d) übereinstimmen.
 - 9) Stimmt die Summe von $C1 + D$ bzw. von $E1 + F$ nicht mit den Zahlen in 3.2 d) überein, so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes (§ 14 Abs. 4 der Bundeswahlgeräteverordnung) aufzuklären sind.
 - 10) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 11) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlen nicht löschen oder radieren.
 - 12) Nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung.

Anlage 3

(zu § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 1)

Gemeinde Wahlbezirk (Name oder Nummer)

Kreis ¹⁾ Allgemeiner Wahlbezirk

Land ¹⁾ Sonderwahlbezirk

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
über die Wahl mit Wahlgeräten**
bei der Wahl zum Europäischen Parlament
am

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Familiename	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteher
2.	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführer
4.	als Beisitzer
5.	als Beisitzer
6.	als Beisitzer
7.	als Beisitzer

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen²⁾ Mitglieds(er) des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen – Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes und wies ihn (sie) auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familiename	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

2. Wahlhandlung

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes, der Europawahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung lagen im Wahlraum vor. Eine Abbildung der Seite des Wahlgerätes, an der der Wähler seine Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge und einer Anleitung zur Stimmabgabe mit dem Wahlgerät waren im Wahlraum ausgehängt.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß das Wahlgerät Typ Fabrik-Nr.

- sich in ordnungsgemäßem Zustand befand,
- dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet war,
- sämtliche Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe auf Null gestellt oder gelöscht waren,
- die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter leer waren²⁾ und
- nicht benötigte Zähl- und Speichervorrichtungen für die Stimmabgabe gesperrt waren²⁾.

Dann wurde jedes verwendete Wahlgerät oder dessen Zähl- und Speichervorrichtungen durch den Wahlvorsteher verschlossen. Die Schlüssel nahmen der Wahlvorsteher und ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes getrennt bis zur Beendigung der Wahlhandlung in Verwahrung.

2.3 Damit die Wähler unbeobachtet ihre Stimme abgeben konnten, war das Wahlgerät im Wahlraum in – einer – Wahlzelle – einem Nebenraum, der nur vom Wahlraum aus betretbar war und dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden konnte – aufgestellt²⁾.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahrschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet²⁾.

Der Wahlvorsteher berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltage an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine²⁾.

2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht unterrichtet²⁾.

Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist (sind):

(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)²⁾

.....

2.7 Während der Wahlhandlung überprüfte der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler seine Stimme abgegeben hatte und die Vorrichtungen zur Stimmabgabe sodann wieder gesperrt waren. Unterblieb die Abgabe der Stimme, so wurde der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gestrichen und in der Spalte Bemerkungen „Nichtwähler“ oder „N“ eingetragen.

2.8 Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Funktionsstörungen auf, die gemäß Bedienungsanleitung nicht auf einfache Weise und nicht ohne Gefahr für das Bekanntwerden oder Löschen der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden konnten,:

.....

und die um Uhr dazu führten, daß auf Beschluß des Wahlvorstandes zur Wahl mit dem

Wahlgerät-Typ Fabrik-Nr. übergegangen werden mußte²⁾³⁾.

Die Feststellungen nach Nr. 2.2 wurden wiederholt.

Während der Wahlhandlung traten an dem Wahlgerät folgende Funktionsstörungen auf, die um Uhr dazu führten, daß zur Urnenwahl übergegangen werden mußte²⁾⁴⁾:

.....

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren – abgesehen von den in Abschnitt 2.8 genannten – nicht zu verzeichnen²⁾.

Als besondere Vorfälle waren – abgesehen von den unter 2.8 genannten – zu verzeichnen²⁾ (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und § 52 der Europawahlordnung):

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.

2.10 Um Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Er sperrte jedes Wahlgerät oder die Zähl- und Speichervorrichtungen²⁾ sofort gegen jede weitere Stimmabgabe und versiegelte die Sperrung.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des Stellvertreters des Wahlvorstehers²⁾ vorgenommen.

3.2 a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke.

b) Mit Wahlschein haben gewählt Personen [B 1]

c) Gesamtzahl der Wähler – a) und b) zusammen – Personen [B]

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen.

d) Sodann wurde die auf dem Wahlgerät insgesamt angezeigte Zahl für die Stimmen abgelesen.

Die Ablesung ergab abgegebene Stimmen.

e) 1) Die Gesamtzahl c) stimmte mit der Gesamtzahl der Stimmen aus d) überein.

1) Die Gesamtzahl c) war um größer – kleiner²⁾ – als die Gesamtzahl der Stimmen aus d).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:²⁾

.....
.....
.....

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der – berechtigten²⁾ – Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben [A 1 + A 2] der Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr wurde das Wahlgerät für die Zählung freigegeben. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellte die an dem Wahlgerät angezeigten oder ausgedruckten folgenden Zahlen fest, die es in den nachstehenden Zählkontrollvermerk eintrug:

Wahlgerät Typ Fabrik-Nr.

Nr. der Anzeigen Zahl bei Schluß der Wahlhandlung – Nicht vom Wahlvorstand auszufüllen –

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die Übereinstimmung der Angaben auf den Anzeigen mit nebenstehenden Zählkontrollvermerken wird hiermit bescheinigt. Das Wahlgerät ist nach Prüfung wieder versiegelt – verschlossen und das Behältnis mit den Schlüsseln – Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾ – worden.

....., den 19...
(Ort)

(Kreiswahlleiter oder Beauftragter)

(erster Zeuge)

(zweiter Zeuge)

3.5 Danach stellte der Wahlvorsteher – ein vom Wahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes²⁾ durch lautes Ablesen der einzelnen Anzeigen fest die Zahl der an dem Wahlgerät

- 1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
- 2. für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen,
- 3. abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugten sich von der Richtigkeit dieser Feststellung und ihrer Übertragung in diese Wahlniederschrift.

3.6 Danach ergab sich folgendes Wahlergebnis für den Wahlbezirk, das vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben wurde.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁵⁾

[A 1] Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)⁶⁾

[A 2] Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)⁶⁾

[A 1 + A 2] Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte⁶⁾

[B] Wähler insgesamt [vgl. 3.2 c)]

[B 1] darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. 3.2 b)]

[C⁷⁾] ungültige Stimmen
(Nummer der Anzeige)

Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag

	Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort	Stimmen	Nummer der Anzeige
<input type="checkbox"/> D 1	1.
<input type="checkbox"/> D 2	2.
<input type="checkbox"/> D 3	3.
<input type="checkbox"/> D 4	4.
	usw.
<input type="checkbox"/> D	gültige Stimmen zusammen
<input type="checkbox"/> C	ungültige Stimmen
<input type="checkbox"/> C + D ⁷⁾	insgesamt abgegebene Stimmen

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen (z. B. Aufklärung der Verschiedenheit der Summe der angezeigten einzelnen Zählergebnisse und der angezeigten Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen – § 14 Abs. 5 Bundeswahlgeräteverordnung –):²⁾

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:²⁾

.....

5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
 (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

¹⁾ berichtigt⁹⁾

und vom Wahlvorsteher mündlich bekanntgegeben.

5.3 Nach der Ermittlung des Wahlergebnisses wurde das Wahlgerät geschlossen und versiegelt – geschlossen und die Behältnisse mit den Schlüsseln / dem (den) Stimmenspeicher(n) versiegelt²⁾. Die Zählliste für die als ungültig geltenden Stimmen wurde vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und ist als Anlage Nr. beigefügt.

5.4 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch –²⁾ an übermittelt.
 (Angabe der Übermittlung)

5.5 Während der Wahlhandlung waren immer drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.6 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.7 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 19
 (Ort)

Der Wahlvorsteher

Die übrigen Beisitzer

.....

1.

Der Stellvertreter

2.

.....

3.

Der Schriftführer

4.

.....

5.8 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil²⁾

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.9 Nach Schluß des Wahlgeschäfts übergab der Wahlvorstand

1. diese Wahl Niederschrift einschließlich der darin verzeichneten Anlagen,
 2. das Wahlgerät oder die (den) herausgenommenen Stimmenspeicher²⁾ nebst Schlüsseln und Zubehör,
 3. das Wählerverzeichnis,
 4. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind,
 5. alle ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen
- dem Beauftragten der Gemeindebehörde.

Der Wahlvorsteher

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen, das Paket mit den verpackten und versiegelten Wahlscheinen sowie das unter Nr. 5.3 genannte Wahlgerät oder der (die) Stimmenspeicher wurden am, Uhr von dem Unterzeichneten auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen, das Wahlgerät oder herausgenommene Stimmenspeicher²⁾ sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Die Wahl darf nur mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses möglich ist. In diesem Fall sind die Feststellungen aus Abschnitt 2.2 für das Ersatzgerät durchzuführen. Dies ist in Abschnitt 2.8 mit den Worten: „Die Feststellungen nach Abschnitt 2.2 wurden wiederholt.“ zu vermerken.

4) Wird die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften mit Stimmzetteln fortgesetzt, ist ein Wahlgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln. Die Wahl Niederschrift nach Anlage 3 wird erst nach Schluß der Wahlhandlung abgeschlossen. Ihre Ergebnisse werden in die über die Urnenwahl aufzunehmende Wahl Niederschrift übernommen. Die Wahl Niederschrift nach Satz 2 wird der Wahl Niederschrift nach Satz 3 beigelegt.

5) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.

6) Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

7) Summe **C + D** muß mit der Stimmzahl in Abschnitt 3.2 d) übereinstimmen. Stimmt die Summe von **C + D** nicht mit der Zahl aus Abschnitt 3.2 d) überein, so liegen Unstimmigkeiten vor, die vom Wahlvorstand mit der Kontrollvorrichtung des Wahlgerätes (§ 14 Abs. 4 der Bundeswahlgeräteverordnung) aufzuklären sind.

8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

9) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 14. April 1999

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird bekanntgemacht, daß das folgende amtliche Prüf- und Gewährzeichen von der Eintragung als Marke ausgeschlossen ist:

Zertifikationszeichen der Republik Kuba (Anlage).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1998 (BGBl. I S. 3538).

Bonn, den 14. April 1999

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Landfermann

Anlage

Zertifikationszeichen der Republik Kuba



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
19. 3. 99 Achtzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	6137	(68)	13. 4. 99)	22. 4. 99
25. 3. 99 Dritte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde 9515-10-1-19	6257	(69)	14. 4. 99)	15. 4. 99
7. 4. 99 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	6361	(70)	15. 4. 99)	16. 4. 99
30. 3. 99 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-171	6505	(72)	17. 4. 99)	22. 4. 99
30. 3. 99 Neunzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-172	6506	(72)	17. 4. 99)	22. 4. 99
1. 4. 99 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) 96-1-2-178	6507	(72)	17. 4. 99)	22. 4. 99